



EUGH BESTÄTIGT DIE NICHTSTEUERBARKEIT DER INNENUMSÄTZE!

Der EuGH bestätigt mit Urteil vom 11.07.2024 in der Rs. C-184/23 (Finanzamt T gegen S) die Nichtsteuerbarkeit der Innenumsätze, obgleich der V. Senat des BFH sich in seinem Vorlagebeschluss tendenziell für eine Steuerbarkeit der Innenumsätze ausgesprochen hatte.

WORUM GING ES?

In der Rechtsache Finanzamt T legte der V. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) mit Beschluss vom 26.01.2023, [Az. V R 20/22 \(V R 40/19\)](#), dem EuGH erneut zwei Fragen zur umsatzsteuerlichen Organhaftung vor und brachte damit die Nichtsteuerbarkeit von Innenumsätzen auf den Prüfstand des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Darin führte der V. Senat vornehmlich Argumente auf, die gegen die Nichtsteuerbarkeit der Innenumsätze sprachen. Details können unserem [Umsatzsteuer Impuls vom 18.04.2023](#) entnommen werden.

Der Generalanwalt Athanasios Rantos teilte in seinem mit Datum vom 16.05.2024 veröffentlichten

Schlussantrag diese Bedenken nicht, sondern sprach sich dafür aus, dass entgeltliche Leistungen innerhalb eines umsatzsteuerlichen Organkreises nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fallen. Dies solle selbst dann gelten, wenn der Leistungsempfänger nicht (oder nur teilweise) zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (s. dazu unseren [Umsatzsteuer Impuls vom 22.05.2024](#)).

Im Urteilsfall hatte der Organträger Leistungen von Organgesellschaften bezogen, die auch seinen hoheitlichen Bereich betrafen und insoweit bei Vorliegen einer Steuerbarkeit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen würden.

EUGH BESTÄTIGT NUNMEHR DIE NICHTSTEUERBARKEIT DER INNENUMSÄTZE

Der Auffassung des Generalanwalts schloss sich nun der EuGH mit [Urteil vom 11.07.2024](#) an und bestätigt,

- dass gegen Entgelt erbrachte Leistungen zwischen Personen, die ein und derselben Mehrwertsteuergruppe angehören, nicht der Mehrwertsteuer unterliegen.
- Dies gelte selbst dann, wenn die vom Empfänger dieser Leistungen geschuldete oder entrichtete Mehrwertsteuer nicht als Vorsteuer abgezogen werden darf.

WAS KÖNNEN/MÜSSEN SIE TUN?

Da der EuGH die bestehende Rechtslage in Deutschland bestätigt hat, ergibt sich aus dem vorliegenden Urteil kein Handlungsbedarf für umsatzsteuerliche Organschaften in Deutschland.

Die Folgeentscheidung des BFH steht zwar noch aus. Aufgrund der eindeutigen Positionierung des EuGH in dem nun vorliegenden Urteil ist jedoch anzunehmen, dass der V. Senat des BFH die Nichtsteuerbarkeit von Innenumsätzen bestätigen wird.

Zu begrüßen ist, dass nunmehr – zumindest auf Basis der vorliegenden EuGH-Entscheidung – Rechtsklarheit darüber besteht, dass der Nichtsteuerbarkeit von Innenumsätzen nicht entgegensteht, wenn Innenumsätze auch für nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Umsätze bezogen werden. Dabei kann dahinstehen,

ob eine Vorsteuerabzugsbeschränkung aufgrund der Erbringung von steuerfreien Leistungen (bspw. Krankenhäuser, Banken, Versicherungen etc.) oder – wie im Urteilsfall – aufgrund des Bezugs zu einer auch hoheitlichen Tätigkeit besteht.

ANSPRECHPARTNER



Die Ihnen bekannten Ansprechpartner bei RSM Ebner Stolz stehen Ihnen bei Fragen zur Umsatzbesteuerung von Organschaften jederzeit gerne zur Verfügung. Zudem können Sie sich auch gerne an unsere Umsatzsteuerexperten wenden.

Herausgeber

RSM Ebner Stolz
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbH
www.ebnerstolz.de

Rechtsstand: 15.07.2024

Redaktion

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 (0)711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 (0) 711 2049-1535

Diese Publikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser dieser Publikation eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Die Ausführungen unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

The RSM Ebner Stolz group companies are members of RSM network and trade as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network. Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm each of which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity of any description in any jurisdiction. The RSM network is administered by RSM International Limited, a company registered in England and Wales (company number 4040598) whose registered office is at 50 Cannon Street, London, EC4N 6JJ. The brand and trademark RSM and other intellectual property rights used by members of the network are owned by RSM International Association, an association governed by article 60 et seq of the Civil Code of Switzerland whose seat is in Zug.

© RSM International Association, 2024

THE POWER OF UNDERSTANDING
ASSURANCE | TAX | CONSULTING | LEGAL